



Amtsblatt der Stadt Köln

49. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 17. Januar 2018

Nummer 2

Inhalt

8	2. Verordnung zur Änderung der Satzung und ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln vom 14. April 2014 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 29. Januar 2017 (Kölner Stadtordnung – KSO) vom 10. Januar 2018	Seite 11
9	Allgemeinverfügung der Stadt Köln zum Widerruf der Verzichtserklärung zur Ausübung des allgemeinen kommunalen Vorkaufsrechtes	Seite 12
10	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild	Seite 13
11	Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Verbotes der Baujagd auf Füchse im Kunstbau	Seite 14
12	Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln	Seite 14
13	Bekanntmachung Die Untere Jagdbehörde führt die Jägerprüfung in diesem Jahr vom 23. April bis 27. April 2018 durch.	Seite 15
14	Feststellung des Jahrschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01. September 2014 bis 31. August 2015	Seite 15
15	Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Öffentliche Ausschreibung nach VOL: Müllbeutel	Seite 17

8 2. Verordnung zur Änderung der Satzung und ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln vom 14. April 2014 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 29. Januar 2017 (Kölner Stadtordnung – KSO) vom 10. Januar 2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), des § 19 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes NRW vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028 / SGV. NRW. 91), der §§ 27 Abs.1 und Abs.4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S.528 / SGV. NRW. 2060) und des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG NRW –) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232 / SGV. NRW. 7129) jeweils in der bei Erlass dieser Verordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Köln in seiner Sitzung vom 19.12.2017 für die Stadt Köln auch als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Köln folgende 2. Verordnung zur Änderung der Satzung und ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Köln vom 14.04.2014 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 29.01.2017 (AmtBl. StK, 2014; S. 251 ff., AmtBl. StK 2017, S. 51 ff.) erlassen:

Artikel 1

Die Kölner Stadtordnung wird wie folgt geändert:

§ 9 Darbietung von Straßenmusik und -schauspiel und anderer Straßenkunst

§ 9 wird wie folgt gefasst:

Straßenmusik und -schauspiel darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern ist verboten. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. In der Zeit von 22 Uhr bis 10 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens 300 Meter entfernt sein. Jeder Standort darf pro Tag und Musikerin / Musiker / Musikgruppe nur einmal bezogen werden.

Absatz (2) entfällt. Anlage 1 entfällt, die Nummerierung der weiteren Anlagen bleibt erhalten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Verordnung

§ 33 Abs. 1 Ziff. 13 wird wie folgt gefasst:

13. entgegen § 9 Abs. 1, Satz 2 einen Lautsprecher oder elektronische Verstärker für Straßenmusik, Straßenschauspiel oder andere Straßenkunst benutzt,

Artikel 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

*

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 10.01.2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

9 Allgemeinverfügung der Stadt Köln zum Widerruf der Verzichtserklärung zur Ausübung des allgemeinen kommunalen Vorkaufsrechtes

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 5 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG :

1. Die Stadt Köln widerruft ihre Verzichtserklärung zur Ausübung des kommunalen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff. BauGB mit Wirkung für den 01. Februar 2018.
2. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung:**Begründung:**

Die Stadt Köln verzichtet seit dem 01.01.1995 außerhalb förmlich festgesetzter Sanierungsgebiete generell auf ihr Recht zur Ausübung des Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff. BauGB. Der Handlungsbedarf zur Entwicklung neuer Baugebiete hat sich seitdem auf die Stadt sehr erhöht, was insbesondere auf den weiter ansteigenden Zuwachs der Bevölkerung im Kölner Stadtgebiet zurückzuführen ist. Der damit verbundene Bedarf an bezahlbarem Wohnraum stellt eine der zentralen Herausforderungen der Zukunft für die Stadt Köln dar.

Um den Erwerb von dringend benötigten Grundstücken zur Umsetzung stadtentwicklungspolitisch bedeutsamer Vorhaben, wie z.B. der Entwicklung neuer Baugebiete zu vereinfachen, wird das Handlungsinstrument des kommunalen Vorkaufsrechtes wiedereingeführt.

Der unter Ziffer 1 vorgenommene Widerruf der Verzichtserklärung mit Wirkung für die Zukunft ist im Sinne des § 28 Abs. 5 Satz 2 BauGB eine gesetzlich zwingende Vorgabe zur Wiedereinführung des kommunalen Vorkaufrechtes.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage entfällt im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), da das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der Ziffer 1 einem privaten Aussetzungsinteresse überwiegt.

Nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles ist dem öffentlichen Interesse an einem Sofortvollzug der Vorrang einzuräumen. Die Bekanntmachung des Widerrufs der Verzichtserklärung der Stadt Köln zur Ausübung ihres kommunalen Vorkaufsrechtes ist zwingende Voraussetzung zur Einführung des kommunalen Vorkaufsrechtes und ändert den Ablauf von Grundstücksgeschäften im ganzen Kölner Stadtgebiet grundlegend, deren Verzögerungen durch den Eintritt des Suspensiv-effekts einer möglichen Klage zu Unsicherheiten im Rechtsverkehr über Grundstücke führen würde. Bei anderen Beteiligten des privaten Grundstücksverkehrs wie den Vertragsparteien, Notarinnen und Notaren sowie dem Grundbuchamt würden aller Wahrscheinlichkeit nach Unsicherheiten entstehen, ob die grundsätzliche Grundbuchsperrung zugunsten der Stadt Anwendung findet oder nicht. Bei einer derartigen unsicheren Rechts-

lage wäre das Stocken im An- und Verkauf von Grundstücken in Köln mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

Im Gegensatz dazu wiegt das private Interesse an der Aussetzung des Vollzuges nur leicht, da mit der Anordnung unter Ziffer 1 keine schwerwiegenden Eingriffe erfolgen. Der An- und Verkauf von Immobilien im Kölner Stadtgebiet bleibt grundsätzlich frei. Die Bekanntmachung der Ziffer 1 dient lediglich der Vorbereitung zur Einführung des kommunalen Vorkaufsrechtes. Die Beantwortung der Frage, ob die Stadt Köln von ihrer gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit zur Ausübung ihres kommunalen Vorkaufsrechtes Gebrauch macht, bleibt dem Einzelfall vorbehalten. In den Fällen, in denen die Stadt Köln durch privatrechtsgestaltenden Verwaltungsakt die Rolle der Käuferin vertraglich übernimmt, bleibt den beteiligten Vertragsparteien die Suche nach Rechtsschutz vor den Verwaltungsgerichten offen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag

Fritz
Amtsleiter

10 Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild

1. Nach § 22 Absatz 3 des Bundesjagdgesetzes vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), in Verbindung mit § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2/SGV. NW. 792), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934) sowie dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.01.2018 wird die in § 1 Absatz 1 Nummer 5 der Landesjagdzeitenverordnung vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GV. NRW. S. 448), festgelegte Schonzeit für Schwarzwild aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden im gesamten Gebiet der Stadt Köln aufgehoben.

Die Schonzeitaufhebung bezieht sich auf alles Schwarzwild, ausgenommen Bachen mit gestreiften Frischlingen unter 25 kg.

2. Diese Verfügung ist befristet bis zum 31. März 2021 und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln wirksam.
5. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum 11F43, eingesehen werden.

Begründung:

Diese Entscheidung ergeht aufgrund des Erlasses „Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.01.2018.

Die aktuelle Entwicklung des Seuchengeschehens ASP in den östlichen Nachbarstaaten Tschechien und Polen bedroht verstärkt auch die Tierhaltung in Nordrhein-Westfalen. Die Konsequenzen einer Infektion von Haus- oder Wildschweinen mit dem ASP-Virus wären äußerst schwerwiegend und mit massiven Folgen für die betroffene Landwirtschaft und den Jagdsektor verbunden.

Weiterhin entstehen durch die sehr hohen Schwarzwildbestände übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen, Sportanlagen sowie Grundflächen in befriedeten Bezirken. Die intensive Bejagung des Schwarzwildes ist daher über mehrere Jahre hinweg, bis zu einer deutlichen Entspannung der Situation, fortzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz NRW ist die Zuständigkeit der Unteren Jagdbehörde für die Aufhebung der Schonzeit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Köln, den 10.01.2018
Stadt Köln
Die Oberbürgermeisterin
– Untere Jagdbehörde –
Im Auftrag
Lengefeld

11 Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Verbotes der Baujagd auf Füchse im Kunstbau

1. Das in § 19 Abs. 1 Nr. 8b Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) festgesetzte Verbot, die Baujagd auf Füchse im Kunstbau zu betreiben, wird mit sofortiger Wirkung bis zum 28.02.2022 aufgehoben und gilt flächendeckend im gesamten Gebiet der Stadt Köln.
2. Den einzelnen Jagd ausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der im vorgenannten Zeitraum erlegten Füchse im Rahmen der Bejagung im Kunstbau gesondert, spätestens bis zum 10.03. jeden Jahres der unteren Jagdbehörde zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung der jährlichen Strecke für die Jagdjahre 2017/2018 bis 2021/2022 bleibt hiervon unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit – auch kurzfristig – widerrufen werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NRW.
4. Die sofortige Vollziehung der unter 1. und 2. getroffenen Anordnungen wird nach § 80 Absatz 2 Nr. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Die Baujagd auf Füchse im Naturbau bleibt ausdrücklich verboten.
6. Die entsprechenden Jagd- und Schonzeiten sind zwingend zu beachten. Die bis zum Selbständigwerden der Jungtiere für die Aufzucht notwendigen Elterntiere dürfen nicht bejagt werden.
7. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Köln. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln wirksam.

Begründung:

Diese Allgemeinverfügung ergeht gemäß der Anordnung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.10.2017 (Az.: III-6-71-01-00.21) zur Reduzierung der überhöhten Fuchsbestände und zum Schutz der Tierwelt.

Nach § 19 Abs. 3 LJG NRW kann die zuständige untere Jagdbehörde zum Schutz der Tierwelt auf Basis einer von der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung (FJW) erarbeiteten und regelmäßig fortzuschreibenden Gebietskulisse jeweils für deren Gültigkeitsdauer zeitweise die Baujagd im Kunstbau erlauben.

Nach Neubewertung der Situation kommt die FJW zu dem Ergebnis, die Gebietskulisse zum Schutz der Tierwelt auf das gesamte Landesgebiet mit Ausnahme befriedeter Bezirke auszuweiten.

Von der Möglichkeit nach § 19 Abs. 3 LJG NRW wird mit der vorliegenden Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht. Diese Vorgehensweise wird von der Forschungsstelle für Jagdkun-

de und Wildschadenverhütung ausdrücklich unterstützt. Die Jagd ausübungsberechtigten und die Jagdrechtsinhaber können somit die Baujagd auf Füchse im Kunstbau unter Berücksichtigung der Jagd- und Schonzeiten ausüben.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Raubwildbejagung nicht unter Vernachlässigung anderer Bejagungsarten auf die Fuchsbejagung am Kunstbau fokussiert werden soll und auch die ganzjährige Bejagung von Jungfüchsen zu betreiben ist, um den steigenden Fuchsbeständen wirksam entgegen zu treten.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen nach Ziffer 1 und 2 angeordnet. Eine Klage gegen diese Anordnungen hat damit keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse für die Anordnung der sofortigen Vollziehung zum Schutz der Tierwelt ist gegeben. Eine effektive Prävention zum Schutz dieses Rechtsgutes erfordert hier ein Zurückstehen von Individualinteressen.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum 11F43, eingesehen werden.

Gemäß § 19 Abs. 3 Landesjagdgesetz NRW ist die Zuständigkeit der Unteren Jagdbehörde für die Aufhebung des Verbotes der Baujagd auf Füchse im Kunstbau gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Köln, den 11.01.2018

Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

– Untere Jagdbehörde –

Im Auftrag

Lengefeld

12 Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 69 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017, bekannt gemacht am 10. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht, dass der Umlegungsausschuss mit Beschluss vom 22.11.2017 den Teilumlegungsplan Nr. 1 für das Umlegungsgebiet Nr. 399a in Köln-Poll – in der Gemarkung Poll, Flur 39, zwischen Poller Damm, westlicher Grenzen der Flurstücke 2136 und 2137, der Straße Im Wasserfeld, südlicher Grenzen der Flurstücke 775 (teilw.), 776, 2065, westlicher Grenzen der Flurstücke 2140, 2064, 2142, 2060 und 2058, Siegburger Straße, südöstlicher Grenze des Flurstücks 1107, östlicher Grenze des Flurstücks 2058, südlicher Grenze des Flurstücks 1124, nördlicher und nordöstlicher Grenze des Flurstücks 1113, nördlicher und westlicher Grenzen des Flurstücks 1111, Siegburger Straße, westlicher, südlicher und östlicher Grenzen des Flurstücks 1023, Siegburger Straße, südöstlicher Grenze des Flurstücks 2026, nordöstlicher Grenzen der Flurstücke 2104, 2145, 2107 und 2106, nordöstlicher und

südöstlicher Grenzen des Flurstücks 2147, der Straße Im Wasersfeld, nordöstlicher Grenzen der Flurstücke 2150 und 2151, nordöstlicher und südöstlicher Grenzen des Flurstücks 2152, nordöstlicher Grenzen der Flurstücke 2153, 2154, 2260 und 2262, nordöstlicher und südöstlicher Grenzen des Flurstücks 2074, Poller Damm, westlicher Grenzen der Flurstücke 2243 und 2244, südwestlicher Grenzen der Flurstücke 2260, 2154, 2153, 2152, 2151, 2150, 2149, 2148, 2147, 2146, 2145, 2144, 2143, 2142 und 2141, östlicher Grenzen der Flurstücke 2140, 2139 und 2138, östlicher Grenzen der Flurstücke 2137 und 2136 und wieder Poller Damm auf der Grundlage des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 70420/02 aufgestellt hat.

Der Teilumlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis.

Er kann bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Köln, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Ebene 7, Riegel F, Zimmer 25, während der Dienststunden bei Darlegung eines berechtigten Interesses eingesehen werden.

Allen Beteiligten wird gemäß § 70 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuches ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan zugestellt.

Köln, 10.01.2018

Der Geschäftsführer des Umlegungsausschusses

gez. Wilhelms

13 Bekanntmachung **Die Untere Jagdbehörde führt die Jägerprüfung in diesem Jahr vom 23. April bis 27. April 2018 durch.**

Schriftlicher Teil: **23.04.2018** ab 15:00 Uhr
Prüfungsort: Liebfrauenhaus
Adamsstr. 21
51063 Köln-Mülheim

Schießprüfung: **24.04.2018** ab 09:00 Uhr
Prüfungsort: Schießstand Kalkstraße
Kalkstraße 157
51377 Leverkusen

Mündl.-Prakt. Teil: **25.04. bis 27.04.2018** ab 08:00 Uhr
Prüfungsort: Gut Leidenhausen
Gut Leidenhausen 1A
51147 Köln

Die Nachprüfung wird am Dienstag, den 04.09.2018 ab 09:00 Uhr auf dem Schießstand in Leverkusen und für den mündl.-prakt. Teil ab 14:00 Uhr in Gut Leidenhausen stattfinden.

Anmeldeschluss ist der 23.02.2018 und für die Nachprüfung der 04.07.2018.

Zuständige Stelle:
Amt für Landschaftspflege und Grünflächen
Untere Jagd- und Fischereibehörde der Stadt Köln
Willy-Brandt-Platz 2
Stadthaus Deutz-Westgebäude-Raum 11 F 43 oder 11 F 45
Tel.: 221-23414 oder 221-22137

14 Feststellung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01. September 2014 bis 31. August 2015

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 14.11.2017 den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01.09.2014 bis 31.08.2015 festgestellt.

Darauf bezogen hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Heinrichstraße 1, 44623 Herne mit Datum vom 19.12.2017 den Prüfungsvermerk folgenden Inhalts erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bühnen der Stadt Köln. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.08.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 17.05.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Bühnen der Stadt Köln, Köln:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bühnen der Stadt Köln, Köln, für das Wirtschaftsjahr vom 1. September 2014 bis 31. August 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben

beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dornbach GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 19.12.2017

GPA NRW
Im Auftrag

Gregor Loges

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung – Bühnen der Stadt Köln – für das Geschäftsjahr 01.09.2014 bis 31.08.2015 wird ab dem 22.01.2018 öffentlich ausgelegt und kann am Laurenzplatz 1, Raum-Nr. 413, 50667 Köln, eingesehen werden.

Köln, den 08.01.2018
Bühnen der Stadt Köln

gez. Patrick Wasserbauer
– geschäftsführender Direktor –

15 Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Öffentliche Ausschreibung nach VOL: Müllbeutel

Öffentlicher Auftraggeber: Kliniken der Stadt Köln gGmbH
Neufelder Straße 34 51067 Köln Deutschland
Verfahrens-/Vertragsart: Öffentliche Ausschreibung
Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozialstandards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen TVgG NRW) vom 31.01.2017 (TVgG). Hiernach müssen im Falle der beabsichtigten Zuschlagserteilung Bieterinnen beziehungsweise Bieter, deren Nachunternehmerinnen beziehungsweise Nachunternehmer oder Verleiherinnen beziehungsweise Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt sein müssen, die nach dem TVgG erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach Aufforderung innerhalb einer Frist von drei bis fünf Tagen vorlegen. Die genaue Frist wird mit der Aufforderung mitgeteilt. Die Verpflichtungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Inhalt und Umfang des Auftrags Gegenstand der Bekanntmachung: Müllbeutel

Ort der Ausführung: Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Neufelder Str. 34, 51067 Köln

Kurze Beschreibung des Auftrags: Die Kliniken der Stadt Köln gGmbH beabsichtigen die Belieferung diverser Müllbeutel für 1 Jahr auszuschreiben. 51067 Köln

Aufteilung in Lose:

Beginn und Ende der Maßnahme: Von: Bis:

Voraussetzungen des Auftrags Geforderte Kauttionen und Sicherheiten: §18 VOL/B.

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen beziehungsweise Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: §17 VOL/B.

Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigter Vertreterin oder bevollmächtigtem Vertreter.

Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters benötigt:

mit dem Angebot: – Referenzen aus den letzten 3 Geschäftsjahren im zu vergebenden Produktbereich (Auftragswert, Leistungszeitraum, Beschreibung der erbrachten/zu erbringenden Leistung, Name des Auftraggebers, Anschrift und Ansprechperson beim Auftraggeber mit Kontaktdaten) – Umsatznachweis der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, gesamt und im relevanten Produktbereich. Bitte Anlage 1 verwenden! – Anzahl der Beschäftigten der letzten drei Geschäftsjahre. Bitte Anlage 1 verwenden! – Eigenerklärung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) bzw. für Liefer- und Dienstleistungen gem. GWB n.F. und VgV n.F. Bitte Anlage 2 verwenden!

auf besonderes Verlangen des Auftraggebers: – Die nach dem TVgG erforderlichen Nachweise und Erklärungen nach Aufforderung innerhalb einer Frist von drei bis fünf Tagen. Die genaue Frist wird mit der Aufforderung mitgeteilt.

Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein soll:

nein

Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

Ausgabe der Unterlagen: Wenn Sie an unserem Vergabeverfahren teilnehmen möchten, so registrieren Sie sich bitte kostenfrei unter: <https://bieter.ehealth-evergabe.de/portal/>

Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen: 05.02.2018 23:59

Frist zum Stellen von Bieterfragen: 05.02.2018 23:59

Frist für die Einreichung der Angebote: 13.02.2018, 14:00 Uhr

Bindefrist: 29.03.2018

Nebenangebote: Nebenangebote sind nicht zugelassen

Bewerbung/Angebote bitte richten an: Kliniken der Stadt Köln gGmbH Innenrevision / S 4

Neufelder Straße 34, 51067 Köln

Bewerbungen/Angebote sind in allen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

Auskunft erteilt: Bieterfragen müssen über das Fragen-/Antwortenforum des Ausschreibungsportals gestellt werden. Fragen auf anderen Kommunikationswegen, wie telefonisch, schriftlich oder E-Mail Anfragen werden nicht beantwortet.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer Rheinland Spruchkörper Köln, Zeughausstr. 2 – 10, D-50667 Köln

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

22.01.2018 (Montag)	Integrationsrat Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr Ausschuss Schule und Weiterbildung Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 15.00 Uhr	22.01.2018 (Montag)	Bezirksvertretung Rodenkirchen Bezirksrathaus Rodenkirchen Raum 119, Hauptstraße 85, 50996 Köln 17.00 Uhr Bezirksvertretung Mülheim Bezirksrathaus Mülheim, VHS-Saal, Wiener Platz 2a, 51065 Köln 17.00 Uhr
23.01.2018 (Dienstag)	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschuss Kunst und Kultur • Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln • Betriebsausschuss Gürzenich-Orchester • Betriebsausschuss Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr	23.01.2018 (Dienstag)	Verkehrsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr
25.01.2018 (Donnerstag)	Liegenschaftsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 16.30 Uhr Sportausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr	25.01.2018 (Donnerstag)	Bezirksvertretung Innenstadt Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18), 50667 Köln 16.00 Uhr Bezirksvertretung Kalk Bürgeramt Kalk Kalker Hauptstraße 247-273, 51103 Köln 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42/93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.